

Dienstleistungsvertrag „Creator Service“

Zwischen

LEADERLY UG (haftungsbeschränkt)
Abteilung PURE4U
Carl-Zeiss-Str. 4
D - 14727 Premnitz OT Mögeln

- nachfolgend „Management“ (Bezeichnung gilt für m/w/d) genannt -

Und

Kunde (Streamer, Influencer, Content Creator, etc.)
- nachfolgend „Künstler“ (Bezeichnung gilt für m/w/d) genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand und Zweck

- (1) Das Management bietet dem Künstler die Dienstleistung „Creator Service“ und stellt hierzu dem Künstler die zugesicherten Leistungen entsprechend dieses Vertrages zur Verfügung bzw. gewährleistet die Aufgabenerfüllung, welche in diesen Vertragsbedingungen beschrieben sind.
- (2) Zweck ist es, dem Künstler so Rabatte, Placements, Sponsorings u.a. Vorteile zu ermöglichen, die ihn als Streamer und Content Creator unterstützen.
- (3) Der Service wird in der Regel für natürliche Personen mit einem (Klein-)Gewerbe angeboten, die in den Social Medias, hauptsächlich Twitch als Streaming-Plattform aktiv sind.
- (4) Das Vertragsverhältnis kann vom Künstler nicht an Dritte übertragen werden. Eine Abtretung der Rechte oder sonstige Verfügung über die Rechte des Künstlers aus dem Vertrag ist ausgeschlossen. Das Management kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag hingegen jederzeit auf Dritte übertragen. Diese gelten dann als Beauftragte vom Management.
- (5) Das Management unterliegt bei der Erfüllung des Vertrages hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen des Künstlers („Weisungsfreiheit“).
- (6) Das Management sorgt für Transparenz in jeglicher Hinsicht und stellt dem Künstler stets alle Informationen bereit, die ihn betreffen. Eventuell anfallende Kosten und Gebühren, die der Künstler zu tragen hätte, müssen dem Künstler mitgeteilt werden, bevor sie anfallen.

§ 2 Beginn und Dauer des Vertrages

- (1) Mit Absenden des Antrages (Formular auf der Webseite) bestätigt der Künstler seinerseits die Vertragsabsicht und bindet sich daher an diese Vertragsbedingungen.
- (2) Der Service beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe per E-Mail.
- (3) Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit und endet erst mit Kündigung.

§ 3 Leistungen

(1) Discord:

Der Künstler erhält über die Informations-E-Mail eine Einladung auf den Discord-Server von PURE4U. Nach Beitrittsmeldung an das Management bekommt er dort die Rolle „Creator-Circle“ zugewiesen. Dadurch werden ihm verschiedene Bereiche freigeschaltet.

- Spiele-Keys (Publisher)

Der Künstler erhält die Möglichkeit, Spiele-Keys von Publishern zu erhalten, mit denen das Management in Kontakt steht.

- Das Interesse an den Spielen ist durch Reagieren auf den entsprechenden Post oder durch Mitteilung per Direktnachricht an das Management anzumelden.
- Das Management wird zu den von Publishern vorgegebenen Terminen eine Liste an diese senden und Informationen wie Twitch-Link, bevorzugte Spielplattform (PC oder Konsole), sowie die aktuelle Follower-Zahl und AVV (average viewer – Durchschnittliche Zuschauerzahl) übermitteln.
- Der Publisher selbst entscheidet dann, welchen Streamern sie Keys zur Verfügung stellen, entsprechend ihrer Anforderungen in Bezug auf Reichweite o.ä.

- Placements und Sponsorings

Der Künstler erhält durch den Discord den Zugang zu dem Bereich „Placements“, in dem alle Angebote zu Affiliates, Sponsorings, Werbemaßnahmen etc. einsehbar sind.

- Anhand seiner Interessen kann er sich bei dem Management für diese Partnerschaften anmelden oder durch Reagieren sein Interesse bekunden (je nach Vorgabe).
- Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen stehen in den jeweiligen Channels beschrieben.
- Die Koordinierung von Auftritten im Sponsoren- und Werbebereich, z.B. gleichzeitige Werbung für mehrere Produkte, übernimmt der Künstler selbstständig. Hier ist stets auf Exklusivität zu achten, sodass nicht zeitgleich für 2 Marken/Produkte der gleichen Branche geworben wird.

- Rabatte

Ebenfalls im Bereich „Placements“ enthalten sind mitunter die Angaben von Rabatten, die dem Management zur Verfügung stehen. Diese können von den Künstlern entsprechend der dort beschriebenen Bedingungen verwendet werden, z.B. für die Community als Rabatte oder bei internen Codes für den Eigenbedarf.

(2) Twitch Team

Der Künstler wird in das Twitch Team „PURE4U Creator Circle“ eingeladen. Der Beitritt und auch das Anzeigen als Hauptteam sind freiwillig. Das Anzeigen von Einnahmen und Statistiken ist freiwillig. Diese Angaben werden vom Management weder benötigt noch für statistische Zwecke oder in anderer Weise genutzt.

(3) Zusatzleistungen (Änderung)

Der Künstler erhält auf alle Zusatzleistungen des Managements einen Rabatt in Höhe von 15 % (siehe Zusatzleistungen).

(4) Veranstaltungen

Der Künstler erhält durch den Discord den Zugang zu dem Bereich „Veranstaltungen“, in dem alle Informationen zu kommenden Veranstaltungen einsehbar sind.

- Hierin enthalten sind Informationen und Verlinkungen zu z.B. der Veranstaltung/Messen selbst, sowie Akkreditierungsmöglichkeit als Streamer/Presse.
 - a. Außerdem stellt das Management stets Informationen bereit zu Hotels und Tickets, falls durch das Management ein Aufenthalt geplant ist, sowie zu Creator-Tickets oder Rabatten, die dem Management gegeben sind.
 - b. Ebenfalls möglich sind gemeinsame LAN-Aufenthalte, die vom Management als Gruppenbuchung organisiert werden.
 - c. Der Künstler erhält die Möglichkeit bei Messeauftritten vom Management mitzuwirken und als Standbetreuung auf Events zu fahren. Hierbei werden Kosten für z.B. Unterkunft und Fahrt übernommen, je nach Vorgaben und Veranstaltungsart.

§ 4 Pflichten des Künstlers

- (1) Der Künstler verpflichtet sich zur sorgfältigen Erfüllung aller vereinbarten oder vorgegebenen (Werbe-)Leistungen für das Management oder die Partner/Sponsoren.
- (2) Die Gewerbeangelegenheiten, Abrechnung, Zahlung von Rechnungen, sowie Steuererklärung und Buchhaltungsangelegenheiten obliegen dem Künstler selbst, sofern nicht anders vereinbart.
- (3) Der Künstler hat sich über die allgemeinen Grundsätze hinaus auch an die speziellen Regelungen, Verhaltensregelungen, Richtlinien und sonstigen Vorgaben zu halten, z.B. Nutzungsbedingungen von Steam, Discord, Affiliate-Vereinbarungen Twitch etc.
- (4) Es gelten ebenso alle gesetzlichen Bestimmungen und moralischen Grundsätze bzgl. Themen wie Gewalt, Politik, Religion, Rassismus etc. und vor allem das Konsumieren von Drogen, Alkohol und andere gefährliche Substanzen etc.

§ 5 Nutzungsrechte für Bilder, Brand etc.

- (1) Beiden Parteien ist es gestattet, die zur Verfügung gestellten Bilder, Logos, Brandings etc. für Werbung zu verwenden, sofern notwendig. Dabei ist stets auf die positive Darstellung zu achten.
- (2) Die Weitergabe an Dritte ist nur gestattet, sofern sie für Belange des Managements beauftragt wurden. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.
- (3) Eine Veränderung jeglicher Art oder Weitergabe der Dateien an Dritte ohne Belang ist nicht gestattet. Anpassungen für Panels, Overlays etc. beim Künstler sind stets vor Verwendung mit dem Management abzusprechen.

§ 6 Umsatzbeteiligung (Provision)

- (1) Das Management erhält einen prozentualen Anteil (Provision) an den finanziellen Auszahlungen von Dritten an den Künstler, sofern das Management diese Partnerschaft hergestellt hat bzw. die Betreuung übernommen hat.
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| ▪ Auszahlungen in Form von finanzieller Honorierung
= Entlohnung für Werbeleistung, Fixum | 25 % |
| ▪ Werbeeinnahmen
z.B. Affiliate, Verkaufsbeteiligungen etc. | 25 % |
| ▪ materielles Sponsoring
= Produkte, die dem Künstler zur Verfügung gestellt werden | - |
- (2) Die Provisionen werden innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der entsprechenden Beträge fällig, sei es bei dem Künstler oder beim Management. Den Geldeingang hat der Künstler selbst unverzüglich dem Management zu melden, inkl. Screenshot der Summe.
- (3) Das Management stellt dem Künstler über die zu zahlenden Beträge eine Rechnung aus. Zum jeweiligen Betrag in EURO wird ggf. die jeweils geltende MwSt. (z. Zt. 19 %) hinzugerechnet. Bei Auszahlungen durch das Management erfolgt eine Gutschriftrechnung.
- (4) Sofern während der Vertragszeit Verträge mit Dritten geschlossen werden, aus welchen dem Künstler nach Ablauf dieses Vertrages noch Einnahmen zustehen, so hat das Management seinen vereinbarten Provisionsanspruch auch nach Ablauf dieses Vertrages. Gleiches gilt für Einnahmen, die zwar während der Vertragslaufzeit anfallen, aber erst nach Vertragsablauf zur Auszahlung an den Künstler oder das Management gelangen (gilt auch bei fristloser Kündigung).
- (5) Der eventuell entstehende Provisionsanspruch bleibt auch dann geschuldet, sofern vertraglich vereinbarte Honorare infolge von Verschulden des Künstlers nicht zur Auszahlung gelangen.
- Verschulden des Künstlers beinhaltet dabei jegliche fahrlässige oder vorsätzliche Tätigkeit, die ihn an der Erfüllung seiner vereinbarten Leistung für den Kooperations-Partner hindert.

Beispiele (keine abschließende Aufzählung):

- fahrlässig mit der brennenden Zigarette auf der Couch einschlafen
- das Offenlassen der Wohnungstür (Einladung zum Diebstahl)
- absichtliches Zerstören von benötigtem Equipment

- Bei sogenannter höherer Gewalt verzichtet das Management auf die Provisionsanteile. Höhere Gewalt beinhaltet jegliche Schuld durch Fremd- oder Natureinwirkung. Jedoch gilt hier, dass der Künstler rechtzeitig den Ausfall der vereinbarten Werbeleistung an das Management zu melden hat, damit dieses mit den Kooperations-Partnern schnellstens in Verbindung treten kann. Das Verschweigen eines solchen Umstandes wird als Vertrauensbruch gewertet und zählt damit als Verschulden des Künstlers.

Beispiele (keine abschließende Aufzählung):

- Fremdeinwirkung durch z.B. Diebstahl, Brandstiftung
- Naturgewalt durch z.B. Hochwasser, Blitzschlag

§ 7 Haftung

- (1) Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung wegen Mängeln des Leistungsgegenstandes wird ausgeschlossen.
- (2) Der Künstler verzichtet auf die Geltendmachung von Sach- oder Rechtsmängeln sowie der Geltendmachung von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen wegen Mängeln. Minderungsansprüche bestehen soweit nicht.
- (3) Schadensersatzansprüche des Künstlers im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie in Bezug auf das Management oder dessen Beauftragte
 - a. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, oder
 - b. auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, oder
 - c. auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung beruhen.

Hiervon unberührt bleibt die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und Garantien. Die Haftung ist jedoch insofern auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

- (4) Die Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangener Gewinn oder Ersatz von Schäden Dritter wird ausgeschlossen, es sei denn, das Management hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- (5) Minderungsansprüche und/oder Zurückbehaltungsrechte des Künstlers können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Ansprüchen beruhen.
- (6) Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Beauftragten vom Management.
- (7) Bei Gefahr im Verzug ist jede Partei verpflichtet, Maßnahmen zu veranlassen, die diese Gefahr beseitigen.
- (8) Haftung allgemein
Der Künstler haftet für alle Inhalte auf seinen Kanälen und Verlinkungen eigenständig. Das Management schließt jegliche Haftbarkeit für Tätigkeiten und Aussagen des Künstlers aus, sowohl im realen als auch im digitalen Raum.
- (9) Rechte Dritter
Insbesondere versichert der Künstler, dass die Beiträge und Content-Inhalte
 - a. keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere Urheber- oder Markenrechte, Persönlichkeitsrechte, Datenschutzrechte;
 - b. keine diskriminierenden, anstößigen, rechtsverletzenden oder unangebrachten Botschaften vermitteln;
 - c. das Image oder den Ruf des Managements nicht schädigen;
 - d. gemäß gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben eindeutig als Werbung gekennzeichnet sind, sofern notwendig.
- (10) Der Künstler verpflichtet sich dazu, den dem Management aus der schuldhaften Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 8 Kündigung

- (1) Beide Parteien können den Service mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen. Es gilt der rechtzeitige Posteingang bei der gegenüberliegenden Partei.
- (2) Beide Parteien können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich per Post oder fernmündlich (E-Mail) an info@pure4u.de zu erfolgen.
- (4) Das Management kann den Dienstleistungsvertrag auch außerordentlich fristlos kündigen, wenn
 - a. der Künstler seine vertraglichen Pflichten trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
 - b. die Anschrift des Managements und sonstigen Leistungen zu straf- ordnungs- und sittenwidrigen Geschäftszwecken nutzt;
 - c. die Rechte Dritter verletzt;
 - d. oder der Künstler eine eidesstattliche Versicherung gemäß §807ZPO (oder eine vergleichbare Erklärung) abzugeben hat, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat.
- (5) Auch Tätigkeiten, die gegen die allgemeinen moralischen Grundsätze oder die des Managements verstoßen, können zur fristlosen Kündigung des Vertrages führen (z.B. im Stream homophobe, frauenfeindliche oder rassistische Äußerungen tätigen).
- (6) Der Anspruch auf die Zahlung von Provisionen bleibt trotz der (fristlosen) Kündigung bestehen. Dieser Anspruch endet erst, wenn der Werbedeal beendet ist oder bei langfristigen Partnerschaften ohne Beteiligung des Managements neu verhandelt wurde.
- (7) Bei Beendigung des Vertrages stellt der Künstler das Management von den Verpflichtungen frei.
- (8) Das Management behält sich außerdem das Recht vor, weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer des Verhältnisses und auch nach der Beendigung, über alle Geschäftsgeheimnisse, sowie sämtliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche schriftlich oder mündlich bezeichnet werden bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind, Stillschweigen zu bewahren und ohne ausdrückliche Genehmigung keinen dritten Personen zugänglich zu machen.
- (2) Beide Parteien versichern die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes einzuhalten, insbesondere gilt dies für private oder geschäftliche Daten wie z.B. Adressen, Telefonnummern, Kontodaten etc.

- (3) Der Künstler nimmt davon Kenntnis und gibt sein Einverständnis, dass im Rahmen dieses Vertrages die das Vertragsverhältnis betreffenden Daten gespeichert und nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist das örtlich zuständige Gericht der anklagenden Partei.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen dennoch gültig bleiben. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame durch eine wirksame, den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten kommenden Bestimmung ersetzen.
- (4) Der Künstler füllt zur Anmeldung das Formular vollständig und wahrheitsgemäß aus.
- (5) Mit Absenden des Anmeldeformulars versichert der Künstler, dass er diese Vertragsbedingungen gelesen und verstanden hat, sowie diese akzeptieren und befolgen wird.